

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0058-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld" (vormals "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld")

hier: Beschluss der Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung 2008 des Landes NRW für das Stadterneuerungsprojekt "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld"

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 für das Stadterneuerungsprojekt „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“.

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernent Dezernat 0	
Mollerus Datum 11.11.2020		Güldenzipf Datum 11.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0058-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. N/16/1145-01, Ratsbeschluss vom 16.11.2015 „Integriertes Handlungskonzept Osterfeld - Qualifizierung des integrierten Handlungskonzeptes und Festlegung des neuen Programmgebietes Soziale Stadt Osterfeld“

Drucksache Nr. B/16/36666-01, Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 12.06.2018 über die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen. Im Integrierten Handlungskonzept ist als IHK-Teilmaßnahme Nr. 35 der Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 aufgeführt.

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 12.06.2018 die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ beschlossen.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds soll aktiven Multiplikatoren und Akteuren unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Projekte, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, zielen im Wesentlichen darauf ab, die Teilmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Oberhausen Osterfeld sinnvoll zu ergänzen und in besonderem Maße die Mitwirkung der Stadtteilakteure sowie der Anwohnerinnen und Anwohner zu unterstützen. Im Wesentlichen verfolgt der Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
- Belebung und Stärkung der Innenstadt,
- Belebung des Einzelhandels und Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld,
- Schaffung von Identität und Imagebildung,
- Stärkung der Stadteilkultur,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt von Osterfeld.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0058-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Konkret sind unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte folgende Punkte in der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 neu zu fassen:

- Aufgrund der im Jahr 2020 geänderten Programmstruktur der Städtebauförderung soll in der Richtlinie die **aktuelle Programmbezeichnung** „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ Verwendung finden und somit die bisherige Bezeichnung „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ersetzen.
- Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich der bisherige notwendige **einheitliche** Beschluss des Vergabegremiums (vgl. Richtlinie, Pkt. 4 Art und Höhe der Förderung (Abs. (3)) bei einem Antrag an den Verfügungsfonds oberhalb der Wertgrenze von 5.000,- EUR als nicht praktikabel erwies, da unterschiedliche Interessen dazu führen konnten, ein Projekt komplett zu blockieren. Aus diesem Grund soll zukünftig ein **mehrheitliches** Votum des Vergabegremiums ausreichen, um den entsprechenden Verfügungsfondsantrag oberhalb der Wertgrenze von 5.000,- EUR zu bewilligen. Auf einen gesonderten Antrag kann verzichtet werden.
- Um die Antragstellung für den/die Antragsteller/in zu vereinfachen, soll zukünftig erst ab einem Betrag von 1.000,- EUR (netto) das Erfordernis bestehen, drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese Änderung entspricht den vergaberechtlichen Vorgaben.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungspunkte der bisher gültigen Richtlinie und der Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt. Die vollständige Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopse); Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Anlage 2: Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14; Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopsis)
 Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 12.06.2018)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 24.11.2020)	Begründung
Präambel Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 12.06.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen.	Präambel Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 12.06.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 14 für das Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld" (vormals „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“) wurde durch die Bezirksvertretung Osterfeld am 24.11.2020 beschlossen.	Textergänzung mit Hinweis auf den Beschluss der Neufassung der Richtlinie des Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopse)
 Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 12.06.2018)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 24.11.2020)	Begründung
4. Art und Höhe der Förderung (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur auf gesondertem Antrag und wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.	4. Art und Höhe der Förderung (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.	Die mehrheitliche Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenze von 5.000 € (brutto) ermöglicht die Durchführung einer größeren Anzahl von Maßnahmen und ist somit im Sinne der Antragsteller. Auf einen gesonderten Antrag kann verzichtet werden.
5. Antragstellung (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.	5. Antragstellung (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000,- EUR netto sind vor Antragsstellung mindestens drei schriftliche vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 1.000,- EUR netto wird die Einbeziehung von Vergleichsangeboten empfohlen.	Um die Antragstellung für den/die Antragsteller/in zu vereinfachen, soll zukünftig erst bei einem Betrag von 1.000,- EUR die Pflicht bestehen, drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese Änderung entspricht den vergaberechtlichen Vorgaben.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopsis)
 Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 12.06.2018)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Osterfeld (Beschlussfassung der BV Osterfeld vom 24.11.2020)	Begründung
In der gesamten Richtlinie „Soziale Stadt Osterfeld“ „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“	In der gesamten Richtlinie „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“	Aufgrund der im Jahr 2020 geänderten Programmstruktur der Städtebauförderung soll in der Richtlinie die aktuelle Programmbezeichnung „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ Verwendung finden und somit die bisherige Bezeichnung „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ersetzen.

Richtlinie

Verfügungsfonds Nr. 14

Oberhausen Osterfeld

Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Osterfeld einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere des Osterfelder Zentrums ein.

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 12.06.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 14 für das Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld" (vormals „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“) wurde durch die Bezirksvertretung Osterfeld am 24.11.2020 beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung, vor allem des Osterfelder Zentrums, sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Sozialer Zusammenhalt Osterfeld“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere für das Osterfelder Zentrum erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
 - (5.2) Belebung und Stärkung des Osterfelder Zentrums und zentraler Standorte und Versorgungsbereiche innerhalb des Programmgebietes,
 - (5.3) Aufwertung des Stadtbildes,
 - (5.4) Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - (5.5) Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes,
 - (5.6) Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - (5.7) Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie,
 - (5.8) Schaffung von Identität und Imagebildung,
 - (5.9) Stärkung der Stadtteilkultur,
 - (5.10) Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der

Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder dem Programmgebiet unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung).
- (2) Maßnahmen im zentralen Bereich des Osterfelder Zentrums werden mit Vorrang gefördert (siehe Anlage).
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.4) laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragstellers/in,
 - (4.5) reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1.1) Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durchgeführt oder kommt diesem unmittelbar zugute.
 - (1.2) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

- (1.3) Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- (1.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2) Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:
 - (2.1) Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit dem Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ und wirkt sich positiv auf das Image aus.
 - (2.2) Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 1 dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- (4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Osterfeld (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.

- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000,- EUR netto sind vor Antragsstellung mindestens drei schriftliche vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 1.000,- EUR netto wird die Einbeziehung von Vergleichsangeboten empfohlen.
- (5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Osterfeld eingereicht werden.
- (6) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ eingerichtete Beirat Osterfeld (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.

- (8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- (9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

- (5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- (7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- (3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Osterfeld“/„Sozialer Zusammenhalt Osterfeld“ hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien, z.B. Förderlogos, können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
- (5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

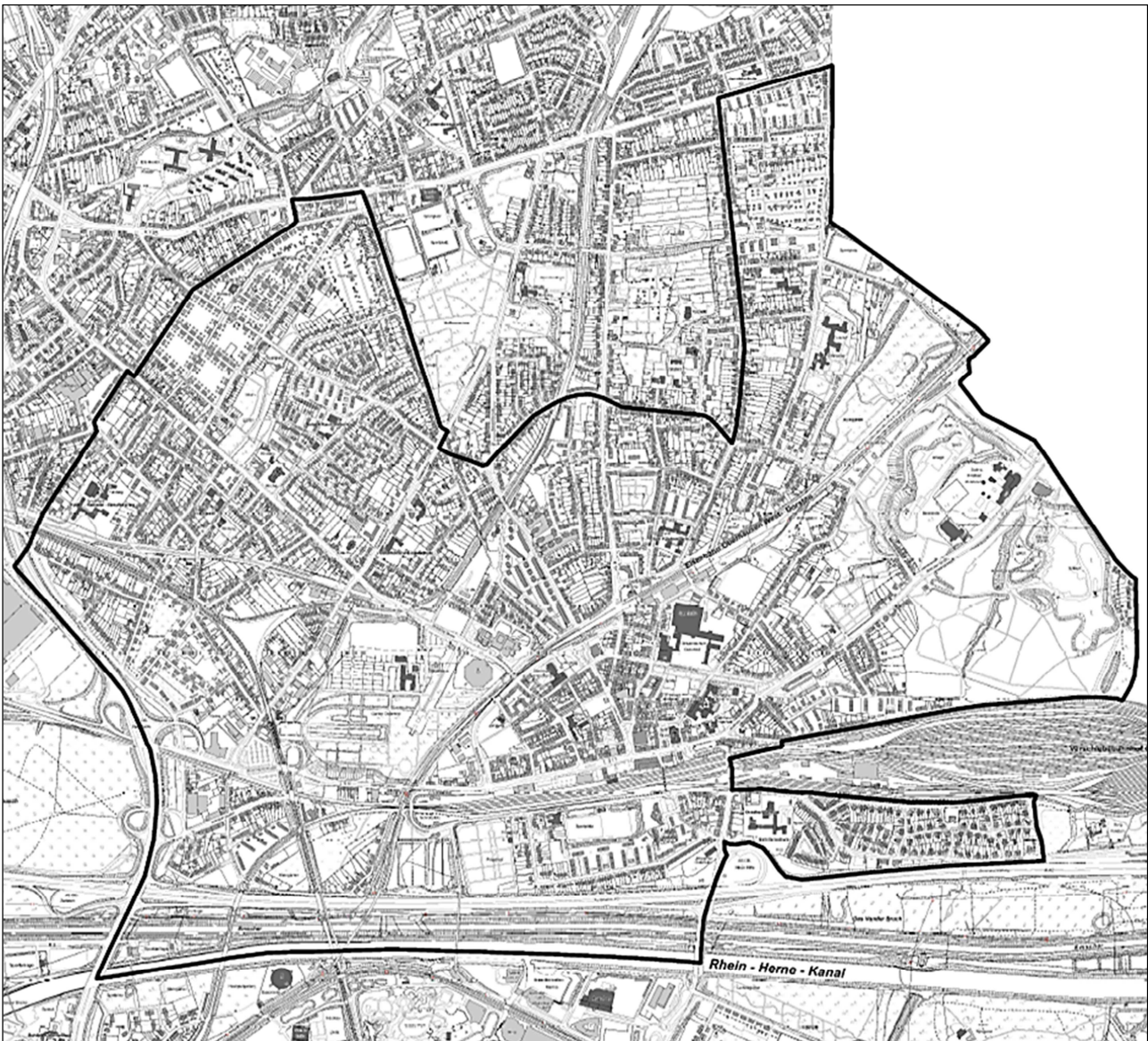
- (6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- (7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Räumlicher Geltungsbereich Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“



Vorrangbereich nach Ziffer 2 (2)
Osterfelder Zentrum

